

**Satzung zur Kindertagespflege in der
Stadt Hattingen vom 19.12.2025**

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), § 87a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) -Kinder- und Jugendhilfe- in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) sowie der §§ 1 bis 4 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) und der §§ 16 - 19 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder-und Jugendhilfegesetzes-AG-KJHG-vom 12. Dezember 1990 (GV. NW 1990 S.664), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S.122) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 18. Dezember 2025 folgende 1. Satzung zur Kindertagespflege in der Stadt Hattingen beschlossen.

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1

Begriffsbestimmung

- (1) Die Kindertagespflege ist ein flexibles Betreuungsangebot, gleichrangig zu einem Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung. Die Merkmale der Kindertagespflege sind die Familienähnlichkeit und die enge persönliche Bindung eines Kindes an die Kindertagespflegeperson. Die Betreuung findet im Haushalt der Erziehungsberechtigten, im häuslichen Umfeld der Kindertagespflegeperson oder in kindgerechten externen Räumlichkeiten statt.

- (2) Die Kindertagespflege soll:
 - a) die Entwicklung eines Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person fördern,
 - b) die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und

- c) den Erziehungsberechtigten helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (3) Der Förderauftrag der Kindertagespflege umfasst die Bereiche Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Die Förderung soll sich an Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation, den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen. Der Auftrag der Kindertagespflege schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein.
- (4) Die Kindertagespflegepersonen und die Erziehungsberechtigten schließen einen privatrechtlichen Vertrag ab, der alle wichtigen Aspekte der Betreuung enthält. Tagespflegekinder stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Sie sind damit den Kindern der Kindertageseinrichtungen rechtlich gleichgestellt.
- (5) Die Kindertagespflegepersonen werden durch die Stadt Hattingen, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Fachberatung Kindertagespflege als zuständiger örtlicher Träger begleitet und unterstützt.

§ 2

Formen der Kindertagespflege

- (1) Die Kindertagespflege kann in den eigenen, privaten Räumlichkeiten einer Kindertagespflegeperson stattfinden (vgl. § 8 Abs. 1 der Satzung). Einzelne Kindertagespflegepersonen dürfen auf der Basis ihrer Erlaubnis zur Kindertagespflege bis zu max. fünf Kinder gleichzeitig betreuen.
- (2) Die Kindertagespflege kann auch in anderen (beispielsweise angemieteten) geeigneten Räumlichkeiten stattfinden (vgl. § 8 Abs. 2 der Satzung). Einzelne Kindertagespflegepersonen dürfen auf der Basis ihrer Erlaubnis zur Kindertagespflege bis zu max. fünf Kinder gleichzeitig betreuen.

- (3) Für Großtagespflegestellen (§ 22 Abs. 3 KiBiz) gelten besondere Rahmenbedingungen.
- a) Der familienähnliche Charakter der Betreuungsform sollte zentral sein.
 - b) Es dürfen von mindestens zwei und höchstens drei Kindertagespflegepersonen insgesamt höchstens neun Kinder betreut werden. Eine Kindertagespflegeperson darf höchstens fünf gleichzeitig anwesende Kinder betreuen.
 - c) Die Tagespflegekinder sind vertraglich und pädagogisch einer der Kindertagespflegepersonen zuzuordnen. Dies beinhaltet auch die Gewährleistung der Aufsichtspflicht, welche nicht auf eine andere Kindertagespflegeperson übertragen werden kann.
 - d) Bei erforderlicher Vertretung einer Kindertagespflegeperson innerhalb einer Großtagespflege muss diese Vertretung namentlich im Vertrag mit den Erziehungsberechtigten benannt sein und kann nur stattfinden, wenn die Kindertagespflegeperson nicht mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreut.
- (4) Eine Ausnahme im Rahmen der Kindertagespflege stellt die Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten dar. Es handelt sich hierbei um sogenannte Kinderfrauen oder -männer, die in der Regel durch ein privatrechtliches Anstellungsverhältnis (beispielsweise Minijob) beschäftigt werden. Sie benötigen keine Erlaubnis zur Kindertagespflege (nach § 43 SGB VIII), müssen sich jedoch, genau wie die Kindertagespflegepersonen, einer Eignungsprüfung (vgl. § 4 der Satzung) unterziehen und einen Qualifizierungsnachweis erbringen. Die Zahlung des Arbeitsentgeltes obliegt den Vertragsparteien. Seitens des Jugendamtes wird ein Zuschuss in Höhe der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Ziffer 2 SGB VIII gewährt.
- (5) Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr können grundsätzlich eine sogenannte „Randzeitenbetreuung“ in Anspruch nehmen. Die Randzeitenbetreuung ist lediglich eine Ergänzung zu den vorrangig in Anspruch zu nehmenden Betreuungsformen im Sinne des § 24 SGB VIII. Der Umfang der täglichen Förderung in Randzeitenbetreuungen richtet sich nach dem individuellen Bedarf, der nachzuweisen ist. In der Regel erfolgt die Randzeitenbetreuung montags bis freitags in der Zeit von 17.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen. Aus pädagogischer Sicht sollte die Betreuungszeit außerhalb der

Familie zehn Stunden täglich, beziehungsweise fünfzig Stunden wöchentlich nicht überschreiten (vgl. § 16 Abs. 2 der Satzung).

§ 3

Aufgaben und Leistungen der Fachberatung Kindertagespflege und der Kindertagespflegepersonen

(1) Aufgaben und Leistung der Fachberatung Kindertagespflege sind

- a) die Beratung von Erziehungsberechtigten sowie die Vermittlung eines Kindes an eine geeignete Kindertagespflegeperson, sofern diese nicht von den erziehungsberechtigten Personen benannt wird,
- b) die fachliche Beratung von (möglichen) Kindertagespflegepersonen (Prüfung der Eignung und Begleitung des Qualifizierungsprozesses),
- c) die Erteilung der Pflegeerlaubnis für Kindertagespflegepersonen,
- d) die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson gem. § 23 SGB VIII,
- e) die Versagung sowie Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz,
- f) regelmäßige Fortbildungsangebote für Kindertagespflegepersonen,
- g) regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, stattfindende Hausbesuche, sowie
- h) regelmäßig stattfindende Infoabende für Kindertagespflegepersonen.

(2) Aufgaben und Leistungen der Kindertagespflegepersonen sind

- a) die Übermittlung von notwendigen Informationen an die Fachberatung Kindertagespflege zu den Betreuungsverhältnissen, zum Beispiel Beginn und Ende der Betreuung, Veränderung von Betreuungszeiten, längere Fehlzeiten der Tagespflegekinder bzw. der Kindertagespflegeperson,
- b) monatliche Angaben zur Belegung der Betreuungsplätze, zum Beispiel über auswärtig vergebene und unbelegte Plätze,
- c) die Wahrnehmung und der Nachweis von Fortbildungsangeboten (mindestens fünf Stunden jährlich, § 21 KiBiz),
- d) die wahrheitsgemäße und unaufgeforderte Weitergabe von Informationen an die Fachberatung Kindertagespflege, die insbesondere für das Vorliegen einer möglichen Kindeswohlgefährdung eines der betreuten Kinder sprechen,

- e) die regelmäßige schriftliche Dokumentation des Entwicklungs- und Bildungsprozesses des Kindes (§ 18 KiBiz), sowie
- f) die regelmäßige Teilnahme an Infoabenden der Fachberatung Kindertagespflege.

Abschnitt 2

Eignung und Qualifizierung einer Kindertagespflegeperson

§ 4

Eignungskriterien für Kindertagespflegepersonen

- (1) Vor dem Hintergrund der Gleichrangigkeit der Kindertagespflege zur institutionellen Betreuung in Kindertageseinrichtungen werden hohe Anforderungen an die Qualität der Kindertagespflege gestellt. Ein wichtiges Qualitätsmerkmal zur Aufnahme der Tätigkeit stellt die persönliche Eignung der Kindertagespflegeperson dar. Die Überprüfung der persönlichen Eignung obliegt der Fachberatung Kindertagespflege und ist nachvollziehbar, transparent und verständlich zu dokumentieren.
Grundvoraussetzungen sind
 - a) mindestens ein Hauptschulabschluss oder vergleichbarer ausländischer Schulabschluss,
 - b) gute Kenntnisse und sichere Anwendung der deutschen Sprache in Wort und Schrift,
 - c) Vorlage eines erweiterten behördlichen Führungszeugnisses aller im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden oder regelmäßig während der Betreuungszeit anwesenden Personen ab vollendetem 14. Lebensjahr nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG).
- (2) Geeignet zur Ausübung der Kindertagespflege sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz sowie Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen. Darüber hinaus muss sich die Person vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen an die Kindertagespflege aneignen, die sie in qualifizierten

Lehrgängen erwirbt (vgl. § 23 Abs. 3 SGB VIII). Unabdingbar ist die konstruktive Zusammenarbeit der Person mit der Fachberatung Kindertagespflege.

§ 5

Qualifizierung der Kindertagespflegeperson

- (1) Zur Sicherstellung der Qualitätsstandards müssen gemäß § 23 Abs.1 SGB VIII in Verbindung mit § 21 Abs. 1 und 2 KiBiz zur Ausübung der Kindertagespflege geeignete Personen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen und Aufgaben der Kindertagespflege verfügen.
- (2) Alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, müssen über eine sogenannte Qualifizierungshandbuch-Qualifikation (QHB-Qualifikation) verfügen (§ 21 Abs. 2 Satz 2 KiBiz). Das neu entwickelte QHB stellt mit seinen 300 Unterrichtseinheiten (UE), die sich in 160 UE „tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung“ und in 140 UE „tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung“ aufteilen, eine Weiterentwicklung des Curriculums (DJI-Curriculum) zur Ausbildung von Kindertagespflegepersonen dar.
- (3) Die Kosten für eine erfolgreich abgeschlossene QHB-Qualifizierung können auf Antrag mit einem Betrag von derzeit bis zu 2.000 Euro vom Land NRW gefördert werden. Voraussetzung ist, dass der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses unmittelbar nach Abschluss, spätestens jedoch bis zum 01.07. des laufenden Kindergartenjahres, schriftlich mit Nachweis über die erfolgreich abgeschlossene QHB-Qualifizierung sowie Kostennachweis bei der Fachberatung Kindertagespflege gestellt wird.
- (4) Sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung gemäß der Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung – PersVO), die erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig werden, benötigen einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege von 80 UE.

- (5) Ausgebildete Kinderpfleger*innen, die die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson aufnehmen möchten, müssen eine Anschlussqualifizierung von 140 UE absolvieren, sofern in ihrem Abschlusszertifikat das Thema „Kindertagespflege“ inhaltlich benannt ist. Ist dies nicht der Fall, ist eine Qualifizierung über 300 UE gemäß QHB erforderlich.

§ 6

Qualitätssicherung

- (1) Um die Qualitätssicherung in der Kindertagespflege zu gewährleisten sowie die persönlichen und fachlichen Kompetenzen der Kindertagespflegepersonen zu fördern, sollen diese regelmäßige Fort- und/oder Weiterbildungen sowie Angebote zum Informations- und Erfahrungsaustausch wahrnehmen (vgl. dazu § 23 Abs. 1 SGB VIII sowie § 6 Abs. 1 Ziff. 3 KiBiz).
Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, an mindestens fünf Stunden Fort- und Weiterbildung pro Jahr teilzunehmen und den Nachweis darüber unaufgefordert bei der Fachberatung einzureichen (vgl. § 21 Abs. 3 KiBiz).
- (2) Die Fachberatung Kindertagespflege bietet mehrmals im Jahr kostenfreie Fortbildungen für die Kindertagespflegepersonen an. Fortbildungen anderer Träger, die thematisch der Kindertagespflege zuzuordnen sind, werden ebenfalls anerkannt. Diese Fortbildungskosten werden von der Stadt Hattingen nicht übernommen.
- (3) Ein kontinuierlicher Austausch der Kindertagespflegepersonen untereinander sichert ebenfalls die Qualität in der Kindertagespflege. Hierfür werden regelmäßige Infoabende auf Einladung der Fachberatung Kindertagespflege angeboten (vgl. § 3 Abs. 1 lit. h der Satzung).

§ 7

Eignung der Räumlichkeiten

- (1) Die Eignung der Räumlichkeiten im Sinne des § 2 ist durch einen Hausbesuch der jeweiligen Fachberatung Kindertagespflege zu überprüfen und zu dokumentieren. Maßstab für die Eignung der Räumlichkeiten sind die jeweils aktuellen Handlungsempfehlungen der UK NRW und der Handreichung Kindertagespflege in NRW.
- (2) In Bezug auf die Nutzung von geeigneten Räumlichkeiten empfiehlt sich eine fröhe Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit zwischen der Fachberatung Kindertagespflege und Kindertagespflegepersonen sowie mit den entsprechenden Institutionen und Behörden. Dabei sind insbesondere folgende Aspekte in den Fokus zu nehmen:
 - a) Bauordnungsrecht (Bauaufsichtsbehörde),
 - b) Brandschutz (Fachbereich Bauordnung und Baurecht, Feuerwehr etc.),
 - c) Infektionsschutz (Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen, örtliches Gesundheitsamt etc.),
 - d) Lebensmittelhygiene (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Verbraucherschutzamt etc.),
 - e) Unfallverhütung (Unfallkasse NRW, Aktion Das Sichere Haus e.V., Vorschriften der Unfallkasse zur Tierhaltung etc.),
 - f) Kinderschutz.
- (3) Die zur Kindertagespflege genutzten Räume im Haushalt der Kindertagespflegeperson im Sinne des § 2 Abs. 1 der Satzung sind kindgerecht, hell und freundlich einzurichten, sollen über Tageslicht verfügen und müssen eine an der betreuten Kinderzahl orientierte, angemessene Größe haben. Die Räume sollen so gestaltet sein, dass sie sicher sind, die Kinder sich wohlfühlen, sich altersgemäß entwickeln und entsprechend individuell gefördert werden können. Eine Schlaf- bzw. Ruhemöglichkeit muss je nach Alter und Betreuungsumfang der betreuten Kinder vorhanden sein. Grundsätzlich sollte eine Barrierefreiheit der Räumlichkeiten angestrebt werden.
- (4) In Räumen, die für Kinder in Kindertagespflege bestimmt sind, besteht gemäß § 12 Abs. 4 KiBiz ein gesetzliches Rauchverbot.

- (5) Informationen zur kindgerechten und sicheren Gestaltung der Räumlichkeiten und des Außengeländes sind auf den Internetseiten der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen sowie der Deutschen Gesetzlichen Unfallkasse zu finden. Informationen zur Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege finden sich auf der Seite des Bundesverbandes Kindertagespflege. Zuständig für die Überwachung der Vorschriften der Lebensmittelhygiene ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Ennepe-Ruhr-Kreises.

§ 8

Anforderungen an die Räumlichkeiten

- (1) Bei einer Kindertagespflege in eigenen Räumlichkeiten muss die Zustimmung der Vermieter*innen oder der Eigentümergemeinschaft zum Betrieb einer Kindertagespflegestelle in diesen Räumlichkeiten eingeholt werden.
- (2) Werden externe Räume für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege genutzt, ist eine Nutzungsänderung bei der zuständigen Behörde zu beantragen und der Fachberatung Kindertagespflege vorzulegen. Die Brandschutzbestimmungen sind zu beachten. Die Räumlichkeiten müssen vor Erteilung der Pflegeerlaubnis von der Fachberatung geprüft werden. Diese steht im Vorfeld beratend zur Seite. Räumliche Veränderungen (Wechsel, Ausbau, Umbau), die nach Erteilung der Pflegeerlaubnis eintreten, sind unverzüglich mitzuteilen und unterliegen dem Erlaubnisvorbehalt.
- (3) Für eine Großtagespflegestelle sind weitere Vorgaben zu beachten und mit den jeweils zuständigen Behörden abzustimmen.

Abschnitt 3

Pflegeerlaubnis

§ 9

Rechtliche Grundlagen

Betreut eine Person ein oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten, während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich, gegen Entgelt und geschieht dies über einen Zeitraum länger als drei Monate, so ist eine Pflegeerlaubnis erforderlich (§ 43 Abs. 1 SGB VIII).

§ 10

Überprüfung der persönlichen Eignung und Räumlichkeiten

- (1) Die Pflegeerlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege persönlich geeignet ist, die notwendige Qualifizierung nachgewiesen hat und über geeignete, kindgerechte Räumlichkeiten verfügt. Sie ist personen- und ortsbunden.
- (2) Einzelne Kindertagespflegepersonen dürfen auf der Basis ihrer Erlaubnis zur Kindertagespflege bis zu höchstens fünf Kinder gleichzeitig betreuen. Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen insgesamt acht Betreuungsverträge geschlossen werden.
- (3) Die Überprüfung der persönlichen Eignung und der Räumlichkeiten findet durch die Fachberatung Kindertagespflege statt. Persönlich geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Eine Pflegeerlaubnis ist immer an die entsprechenden Räume gebunden. Bei einem Wechsel der Betreuungsräume erlischt die alte Pflegeerlaubnis und eine neue Pflegeerlaubnis muss rechtzeitig vor Nutzung der neuen Räumlichkeiten beantragt werden.

§ 11

Mitwirkungspflichten der Kindertagespflegeperson

Die Kindertagespflegeperson hat die Fachberatung Kindertagespflege eigeninitiativ über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die im Kontext der Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind und notwendige Unterlagen unaufgefordert in den vorgegebenen Abständen einzureichen.

Mitteilungspflichtig sind insbesondere:

- betreuungsfreie Tage (Krankheit, Urlaub, Fortbildung etc.),
- gehäuftes Auftreten ansteckender Krankheiten,
- Umbauten,
- unentschuldigte Fehlzeiten des Kindes,
- längere Fehlzeiten eines Kindes (länger als drei Wochen)
- geplante Aufnahme von Praktikant*innen
- Tierhaltung

§ 12

Erteilung einer Pflegeerlaubnis

- (1) Nach Feststellung der Eignung im Sinne des § 4 Abs. 1 der Satzung sind vor Erteilung der Erlaubnis zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a) Nachweis über absolvierten Erste-Hilfe-Kurs am Kind (9 UE, alle zwei Jahre, Abrechnung über die Unfallkasse NRW grundsätzlich möglich)
 - b) Vereinbarung zum Umgang mit Fällen des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 8 a Abs. 5 SGB VIII
 - c) ärztliche Gesundheitsbescheinigung für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson (mindestens alle fünf Jahre)
 - d) Nachweis Masernschutz (ab Geburtsjahr 1970)
 - e) Bescheinigung über die Kenntnisnahme des Masernschutzgesetzes
 - f) Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) (Anmeldung innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit)

- g) Eine schriftliche pädagogische Konzeption (Aktualisierung spätestens alle fünf Jahre) ggf. unter Einbeziehung eines Tierhaltungskonzeptes
 - h) Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz (vor Aufnahme der Tätigkeit)
- (2) Die Erteilung der allgemeinen Pflegeerlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern, wobei nicht mehr als acht Betreuungsverträge gleichzeitig geschlossen werden dürfen. Sie kann im Einzelfall auch für weniger Kinder erteilt und mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist auf höchstens fünf Jahre befristet. Eine Neuerteilung ist durch die Kindertagespflegeperson rechtzeitig vor Ablauf gegenüber der Fachberatung Kindertagespflege zu beantragen.

§ 13

Aufhebung, Widerruf und Rücknahme einer Pflegeerlaubnis

- (1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege stellt einen begünstigenden Verwaltungsakt mit Dauerwirkung dar. Sie kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen als Aufhebung, Widerruf oder Rücknahme wieder entzogen werden. Gemäß § 50 Abs. 1 SGB X sind erbrachte Leistungen zu erstatten, soweit die Pflegeerlaubnis aufgehoben worden ist.
- (2) Gemäß § 48 SGB X ist die Pflegeerlaubnis mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass der Pflegeerlaubnis vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt (beispielsweise Umzug in eine andere Räumlichkeit).
- (3) Die Pflegeerlaubnis kann gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB X ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, soweit mit ihr eine Auflage verbunden ist und die Kindertagespflegeperson diese nicht oder nicht innerhalb einer ihr gesetzten Frist erfüllt hat.

- (4) Gemäß § 45 Abs. 1 SGB X kann die Pflegeerlaubnis, auch nachdem sie bestandskräftig geworden ist, zurückgenommen werden, wenn die in § 45 Abs. 2 – 4 SGB X genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Pflegeerlaubnis ist zurückzunehmen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass bei ihrer Erteilung einer der Versagungsgründe des § 17 AG-KJHG vorgelegen hat oder nunmehr vorliegt oder in sonstiger Weise das Wohl des Kindes gefährdet und die Kindertagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen (§ 43 Abs. 5 SGB VIII i.V.m. § 22 Abs. 8 S. 2 KiBiz, §§ 17, 18 AG-KJHG). Danach ist die Pflegeerlaubnis insbesondere dann zurückzunehmen, wenn die Kindertagespflegeperson
- a) nicht über ausreichende erzieherische Fähigkeiten verfügt,
 - b) nicht die Gewähr dafür bietet, dass die religiöse Erziehung des ihr anvertrauten Kindes oder Jugendlichen im Einklang mit der von der Erziehungsberechtigten bestimmten Grundrichtung der Erziehung durchgeführt wird
 - c) gemäß § 51 Abs. 1 Satz 3 KiBiz gegen das Zuzahlungsverbot verstößt (vgl. § 23 der Satzung)
 - d) oder die in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht die Gewähr dafür bieten, dass das sittliche Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht gefährdet ist,
 - e) die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kinderpflegepersonen und ihre Haushaltsführung nicht geordnet sind,
 - f) oder die in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht frei von ansteckenden, das Wohl des Kindes gefährdenden Krankheiten sind
 - g) oder nicht ausreichender Wohnraum für das Kind oder den Jugendlichen und die in der Wohnung lebenden Personen vorhanden ist,
- (5) Werden Kinder in der Kindertagespflege betreut, ohne dass die Kindertagespflegeperson über die erforderliche Pflegeerlaubnis verfügt oder im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignet ist, so hat der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hattingen die weitere Betreuung der Kinder zu untersagen.

Abschnitt 4

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege

§ 14

Anspruch auf Kindertagespflege

Der Anspruch auf Kindertagespflege ergibt sich aus § 24 SGB VIII, der wie folgt lautet:

„(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.“ (vgl. § 2 Abs. 5 der Satzung)

§ 15 Vermittlung

- (1) Die Erziehungsberechtigten melden einen Betreuungsbedarf über das Kita-Portal Hattingen an. Nach Beratung durch die Fachberatung Kindertagespflege erhalten die Erziehungsberechtigten Kontaktdaten von Kindertagespflegepersonen für eine direkte Kontaktaufnahme mit dem Ziel, einer möglichst passgenauen Vermittlung. Nach § 3 KiBiz haben die Erziehungsberechtigten das Wunsch- und Wahlrecht zwischen den zur Verfügung stehenden Kindertagespflegepersonen.
- (2) Nach der Kontaktaufnahme und einem persönlichen Kennenlernen geben die Erziehungsberechtigten der Fachberatung Kindertagespflege eine Rückmeldung über die Wahl der Kindertagespflegeperson. Die selbstständig tätigen Kindertagespflegepersonen entscheiden ebenfalls, ob sie der Familie eine Betreuung anbieten können bzw. möchten.
- (3) Selbst initiierte Vermittlungen sind der Fachberatung Kindertagespflege umgehend in Textform anzuzeigen und im Kita-Portal anzumelden.

§ 16 Umfang der Förderung

- (1) Bei der Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege sind der Entwicklungsstand und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohle des Kindes zu berücksichtigen.
- (2) Die täglichen Betreuungszeiten richten sich nach dem individuellem Betreuungswunsch bzw. Bedarf der Eltern. Aus fachlicher Sicht und zum Wohle des Kindes sollte die Betreuung außerhalb der Familie 10 Stunden täglich bzw. 50 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

§ 17

Entwicklungs- und Bildungsdokumentation

Ein grundlegender Förderauftrag der Kindertagespflegeperson ist die sogenannte Entwicklungs- und Bildungsdokumentation. Dies beinhaltet die regelmäßige alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung des Kindes (vgl. § 18 KiBiz). Sie kann in unterschiedlicher Form schriftlich ausgestaltet werden und soll auch Teil der Entwicklungsgespräche mit den Erziehungsberechtigten sein. Die Kindertagespflegeperson soll eine solche Entwicklungs- und Bildungsdokumentation bei jedem ihr zugeordneten Kind führen. Eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten ist erforderlich. Die Kindertagespflegeperson wird dafür pauschal für eine Stunde pro Betreuungswoche vergütet (§ 24 Abs. 3 Nr. 6 KiBiz).

§ 18

Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Der schriftliche Antrag auf Kindertagespflege soll spätestens sechs Wochen vor dem geplantem Betreuungsbeginn von den Erziehungsberechtigten eingereicht werden. Hierzu ist ausschließlich der von der Fachberatung Kindertagespflege herausgegebene Antrag zu verwenden, welcher nach Einreichen hinsichtlich der Anspruchsberechtigung geprüft wird. Als Bewilligungsgrundlage werden Angaben über den BetreuungsbEGINN, den Betreuungsumfang und der täglichen Verteilung der Betreuungszeiten zugrunde gelegt. Diese Angaben sind von einem Erziehungsberechtigen und der Kindertagespflegeperson zu bestätigen.
- (2) Die Bewilligung erfolgt in schriftlicher Form.
- (3) Die Förderung des Kindertagespflegeverhältnisses kann frühestens ab bewilligtem BetreuungsbEGINN erfolgen und wird in der Regel bis zum Ende des Kindergartenjahres gewährt, in welchem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet (vgl. auch § 33 Abs. 6 KiBiz).

§ 19

Mitwirkungspflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind dazu verpflichtet, wichtige Änderungen frühzeitig in Textform mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere:
- a) Aufnahme / Beendigung einer Tätigkeit
 - b) Personenbezogene Daten (beispielsweise Adressänderung der Erziehungsberechtigten / des Kindes, Familienstand, Kontaktdaten)
 - c) Veränderung in der Sorgeberechtigung
 - d) Änderung der Betreuungszeiten
 - e) Beendigung des Betreuungsverhältnisses.
- (2) Änderungen, die das Betreuungsverhältnis betreffen (beispielsweise Änderung der Betreuungszeit oder Beendigung des Betreuungsverhältnisses), sind in Textform mitzuteilen.

§ 20

Kostenbeteiligung

Für die Kindertagespflege wird eine laufende Geldleistung durch die Stadt Hattingen an die Kindertagespflegeperson gezahlt. Nach § 51 Abs. 1 Satz 3 KiBiz sind zusätzliche Zahlungen der Erziehungsberechtigten an Kindertagespflegepersonen ausgeschlossen (Ausnahme Verpflegungskosten, vgl. § 22 der Satzung). Die finanzielle Förderung von Kindern in Kindertagespflege durch das Jugendamt der Stadt Hattingen erfolgt ausschließlich nach dem festgelegten Tagespflegegeld.
(vgl. **Anlage A** der Satzung)

§ 21

Elternbeitrag

Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zur Satzung der Stadt Hattingen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder, Schulbetreuungsmaßnahmen im Primarbereich und für die Betreuung von Kindern in

Tagespflege (Elternbeitragssatzung) in der jeweils gültigen Fassung. Dieser Beitrag ist sozial gestaffelt und wird von den Beitragspflichtigen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der in Anspruch genommenen Betreuungszeit entrichtet. Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht und wird als voller Monatsbeitrag erhoben.

§ 22

Verpflegungskosten

Zwischen der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten werden die Verpflegungskosten, die monatlich zu entrichten sind, individuell festgelegt. Dabei darf der von der Stadt Hattingen festgelegte Höchstsatz nicht überschritten werden.
(vgl. Anlage A der Satzung)

Abschnitt 5

Laufende Geldleistung

§ 23

Voraussetzung und Festsetzung

- (1) Für die vereinbarte Betreuungszeit wird eine laufende Geldleistung durch die Stadt Hattingen an die Kindertagespflegeperson gezahlt. Die finanzielle Förderung von Kindern in Kindertagespflege durch das Jugendamt Hattingen erfolgt ausschließlich nach dem in Anlage A dieser Satzung festgelegten Tagespflegegeld. Darüber hinaus ist die Kindertagespflegeperson mit Ausnahme von Verpflegungskosten i.S.d. § 22 nicht berechtigt, weitere Geldleistungen von den Erziehungsberechtigten zu fordern.
- (2) Die Zahlung der Geldleistung an die Kindertagespflegeperson beginnt - bei Vorliegen einer entsprechenden Bewilligung - frühestens ab dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Zeitpunkt.

(3) Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses wird die Geldleistung umgehend eingestellt.

§ 24

Zusammensetzung der laufenden Geldleistung

Die Kindertagespflegepersonen haben nach § 23 Abs.1 SGB VIII Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung, die folgende Punkte beinhaltet:

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung (d.h. ihrer Betreuungs- und Erziehungsleistung),
3. sowie die Erstattung von Versicherungsbeiträgen und zwar
 - die volle Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung,
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung und
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

§ 25

Bestandteile des Stundenentgelts

Das Stundenentgelt umfasst die Sachkostenerstattung und Förderungsleistung.

Die Zusammensetzung ist der Anlage A der Satzung zu entnehmen.

§ 26

Versicherungserstattungen

- (1) Es gibt verschiedene Versicherungsleistungen, die durch die Stadt Hattingen erstattet werden (vgl. § 24 Nr. 3 der Satzung). Der Antrag auf Erstattung der jeweiligen Versicherungsleistung nach § 23 SGB VIII ist beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie monatlich in Texform zu stellen und durch aktuelle Bescheide, inklusive der entsprechenden Zahlungsbelege, nachzuweisen.
- (2) Kindertagespflegepersonen unterliegen der gesetzlichen Unfallversicherung. Zuständig für selbstständig Tätige ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Ausschließlich diese Beiträge werden seitens des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie komplett erstattet.
- (3) Betreut eine Kindertagespflegeperson Kinder aus anderen Jugendamtsbezirken findet § 49 Abs. 3 KiBiz Anwendung. Weichen Betreuungs- und Wohnort der Kindertagespflegeperson voneinander ab, so können individuelle Vereinbarungen zwischen den beteiligten Jugendämtern getroffen werden.

§ 27

Mittelbare Bildungs- und Betreuungsleistung

Für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit bekommen Kindertagespflegepersonen im Rahmen von § 24 Abs. 3 Nr. 6 KiBiz für jedes ihr zugeordnete Kind den Betrag für eine Stunde pro Betreuungswoche zusätzlich.

Mit dieser Vergütung sind die Vor- und Nachbereitung der täglichen Arbeit, sowie das Führen von Entwicklungsgesprächen, die Erstellung von Entwicklungsdokumentationen, Hausbesuche u.a. abgedeckt.

§ 28

Weitere finanzielle Leistungen

- (1) Verfügt die Kindertagespflegeperson über eine entsprechende Qualifikation, oder beginnt zeitnah eine Zusatzqualifizierung zur Betreuung von Kindern mit Behinderung und liegt eine Bewilligung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) für „Leistungen der Eingliederungshilfe“ für ein Kind vor, wird der Kindertagespflegeperson u.a. entsprechend der Ausführungen des LWL eine Platzabsenkung, im Umfang von einer vom LWL festgelegten Wochenstundenzahl, in der Höhe des aktuellen kommunalen Stundensatzes vom LWL finanziert. Voraussetzung ist, dass die Kindertagespflegeperson über Räumlichkeiten verfügt, welche für die Betreuung und Förderung von Kindern mit Behinderung geeignet sind. Zusätzlich muss eine Konzeption gemäß § 17 KiBiz mit Ausführungen zur inklusiven Betreuung vorliegen und die Vertretung im Krankheits- und Urlaubsfall sichergestellt sein.
- (2) Erfolgt eine ergänzende Betreuung aufgrund nachgewiesenen individuellen Bedarfs seitens der Erziehungsberechtigten regelmäßig zwischen 17:00 Uhr und 7:00 Uhr kann unter Berücksichtigung von § 23 Abs. 2a SGB VIII der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung auf Nachweis erhöht werden. Unter Fortschreibung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen vom 08.10.2020 (DS 171/2020) wird das Entgelt für die Kindertagespflegepersonen hierfür um einen Aufschlag von 50% pro Stunde erhöht. Die ergänzenden Betreuungszeiten sind von den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson durch unterschriebene Zeitnachweise monatlich zu dokumentieren und der Fachberatung Kindertagespflege vorzulegen. Belege, die nach Ablauf des jeweiligen Kindergartenjahres (bis 31.07.) eingehen, können im Rahmen der Erstattung ggf. nicht berücksichtigt werden.

§ 29

Weiterzahlung der laufenden Geldleistung bei betreuungsfreier Zeit

- (1) Die Stadt Hattingen gewährt den Kindertagespflegepersonen während betreuungsfreier Zeiten in bestimmtem Umfang einen Anspruch auf Weiterzahlung der laufenden Geldleistung.
- (2) Die Stadt Hattingen gewährt den Kindertagespflegepersonen die Weiterzahlung der laufenden Geldleistung für bis zu 30 betreuungsfreie Tage pro Kalenderjahr (inklusive Urlaub und Fortbildung der Kindertagespflegeperson) ausgehend von einer Betreuung an fünf Tagen pro Woche. Erfolgt die Betreuung an weniger als fünf Tagen pro Woche, verringert sich der Anspruch auf Weiterzahlung der laufenden Geldleistung anteilig. Gesetzliche Feiertage in NRW werden nicht als betreuungsfreie Tage angerechnet. Heiligabend und Silvester sind Werkstage. Steht die Kindertagespflegeperson an diesen beiden Tagen nicht zur Verfügung, so wird ihr jeweils ein halber Nichtbetreuungstag angerechnet. Die geplanten betreuungsfreien Tage sind den Erziehungsberechtigten und der Fachberatung Kindertagespflege vorab mitzuteilen. Werden mehr als die maximal möglichen betreuungsfreien Tage in Anspruch genommen, so ist das Tagespflegegeld entsprechend der Überschreitung zu kürzen. Betreuungsfreie Tage verfallen am Ende des Kalenderjahres und können weder auf das nächste Kalenderjahr übertragen noch vergütet werden.
- (3) Bei krankheitsbedingtem Ausfall der Kindertagespflegeperson oder bei Erkrankung des eigenen Kindes wird eine Weiterzahlung der laufenden Geldleistung bis zu höchstens 30 Tagen ausgehend von einer Betreuung an fünf Tagen pro Woche gewährt. Fällt die Kindertagespflegeperson aus den vorgenannten Gründen mehr als 30 Tage pro Kalenderjahr aus, so ist auch hier das Tagespflegegeld entsprechend der Überschreitung zu kürzen. Eine Krankmeldung ist am ersten Tag der Erkrankung der Fachberatung Kindertagespflege mitzuteilen.
- (4) Fehlzeiten eines Tagespflegekindes von bis zu vier aufeinanderfolgenden Kalenderwochen haben keine Auswirkungen auf die laufende Geldleistung. Fehltage über die drei Wochen hinaus müssen von der Kindertagespflegeperson umgehend der Fachberatung Kindertagespflege mitgeteilt werden (vergl. § 11 der

Satzung). Ab einer Fehlzeit von vier Wochen kann der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung eingestellt und lediglich die Weiterzahlung des Sachkostenbetrags sowie die anteilige Erstattung der Sozialversicherung und Unfallversicherung gewährt werden. Fehlt das Kind länger als acht aufeinanderfolgende Kalenderwochen, kann das gesamte Betreuungsentgelt für dieses Kind eingestellt werden.

§ 30

Vertretung

Bei Ausfall der Kindertagespflegeperson durch Krankheit oder andere kurzfristige Ereignisse besteht seitens der Erziehungsberechtigten grundsätzlich der Anspruch, einen Vertretungsplatz für das zu betreuende Kind zu belegen. Im Vertretungsfall kann es zu Abweichungen von Betreuungsumfang und -zeiten kommen. Die Kindertagespflegeperson, die einen Vertretungsplatz vorhält, erhält eine monatliche Pauschale in Höhe einer Vergütung eines wöchentlichen 20-Stunden-Platzes. Es gilt der jeweils gültige Stundensatz. Sollte die Betreuungszeit über 20 Stunden pro Woche liegen, wird zusätzlich die Differenz bis zum maximal vereinbarten Stundensatz der zu vertretenden Kindertagespflegeperson vergütet. Grundsätzlich ist zur Abrechnung, spätestens vier Wochen nach Beendigung der Vertretung, ein Nachweis über die geleisteten Stunden vorzulegen. Jeder Tag, an dem eine Vertretung in Anspruch genommen wird, gilt für die eigentliche Kindertagespflegeperson als Fehlzeit.

§ 31

Einstellung der laufenden Geldleistung und Rückzahlungspflicht

- (1) Mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses wird der Bewilligungsbescheid aufgehoben.

- (2) Die Leistungen zur Kindertagespflege werden mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses eingestellt. Gegebenenfalls überzählte Beträge sind seitens der Kindertagespflegeperson zu erstatten.

- (3) Eine Rückzahlungspflicht besteht ferner, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung des Tagespflegeentgelts nicht vorgelegen haben. Die Rückzahlungspflicht beginnt nach Ablauf des Tages der Änderung der Verhältnisse.

Abschnitt 6 **Zusammenarbeit**

§ 32 **Kooperation**

- (1) Zur Weiterentwicklung und Sicherung von Qualitätsstandards in der Kindertagespflege ist die Kooperation zwischen der Fachberatung Kindertagespflege und den Kindertagespflegepersonen unabdingbar.
- (2) Gemäß § 13 KiBiz wird eine sozialraumorientierte Kooperation zwischen Kindertagespflegestellen und Kindertageseinrichtungen angestrebt. Ziel ist der Abschluss von Kooperationsvereinbarungen, um beispielsweise einen regelmäßigen Informationsaustausch zu sichern oder gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und Veranstaltungen im Sozialraum durchführen. Diese Zusammenarbeit strebt einen gelungenen Übergang zwischen den verschiedenen Betreuungsangeboten an.

§ 33 **Elternbeirat**

Gemäß § 11 Abs. 2 KiBiz können die Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, eine Elternvertretung wählen, die in der Versammlung von Elternbeiräten ihre Interessen gegenüber den Trägern der Jugendhilfe vertritt. Sie werden dabei von den örtlichen und überörtlichen Trägern der Jugendhilfe unterstützt. Die Wahl des Elternbeirats muss bis zum 10. Oktober eines Jahres erfolgt sein. Hierzu lädt die Fachberatung

Kindertagespflege zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres zu einer Elternversammlung ein.

§ 34
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 19.12.2025

Die Bürgermeisterin



Melanie Witte-Lonsing

Anlage A zur Satzung Kindertagespflege der Stadt Hattingen

1. Geldleistungen der Stadt Hattingen an Kindertagespflegepersonen

Die Höhe der laufenden Geldleistungen gemäß § 23 Abs 1 SGB VIII bemisst sich an den geleisteten wöchentlichen Betreuungsstunden. Diese Betreuungsstunden werden mit dem Stundensatz und der durchschnittlichen Wochenzahl pro Monat (4,333) multipliziert. Der Stundensatz setzt sich zusammen aus einem Betrag für die „Sachkostenerstattung“ und einem Betrag für die „Anerkennung der Förderungsleistung“.

a) Sachkostenerstattung

Der Sachaufwand berücksichtigt unter anderem folgende Aufwendungen:

- Spiel und Beschäftigungsmaterial
- Hygieneartikel
- anteilige Energie- und Mietnebenkosten
- anteilige Verwaltungskostenpauschale

Nicht enthalten sind Aufwendungen für die Verpflegungskostenpauschale, da diese gemäß § 22 der städt. Satzung zur Kindertagespflege geregelt sind (siehe Ziffer 2 d. Satzung).

Weiterhin unberücksichtigt sind Fortbildungskosten, da Fortbildungen von der Fachberatung Kindertagespflege kostenfrei organisiert bzw. angeboten werden.

Als Berechnungsgrundlage werden Vergleichswerte der städtischen Kindertageseinrichtungen als Maßstab zu Grunde gelegt.

Dieser liegt zurzeit bei 2,31 EUR/Stunde.

b) Förderungsleistung

Die Förderungsleistung ist leistungsgerecht ausgestaltet. Sie wird nach zeitlichem Umfang der Leistung, der Anzahl der betreuten Kinder und deren gegebenenfalls nachgewiesenem Förderbedarf bemessen.

Nach dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 16.09.2021 (DS 200/2021) wird die Fortschreibungsrate gemäß § 37 KiBiz analog für die jährliche Erhöhung des Tagespflegeentgelts gemäß § 24 Abs 3 Nr. 9 KiBiz auf den Betrag der „Sachkostenerstattung“ und die „Förderungsleistung“ gleichermaßen angewandt.

Die Höhe der Förderungsleistung liegt, bezogen auf den ab 01.08.2025 gültigen Stundensatz von 6,96 EUR, zurzeit bei 4,65 EUR/Stunde.

Sachkostenerstattung pro Stunde	Anerkennung der Förderungsleistung pro Stunde	Stundensatz gesamt
2,31 EUR	4,65 EUR	6,96 EUR

Um den Mehraufwand für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit zu berücksichtigen, bekommt jede Kindertagespflegeperson im Rahmen von § 24 Abs. 3 Nr. 6 KiBiz für jedes ihr zugeordnete Kind den Betrag für eine Stunde pro Betreuungswoche zusätzlich.

2 Ergänzende Regelungen zu den Geldleistungen

Zwischen der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten werden die Verpflegungskosten, die monatlich zu entrichten sind, individuell festgelegt.

Dabei darf der von der Stadt Hattingen festgelegte Höchstsatz von 69 EUR (Stand 10/2024) nicht überschritten werden.

Diese Kosten zahlen die Eltern direkt an die Kindertagespflegeperson.

Weitere Zuzahlungen von den Erziehungsberechtigten an die Kindertagespflegepersonen dürfen nicht erhoben werden.